

RS Lvwg 2018/9/13 LVwG-AV-344/001-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

13.09.2018

Norm

ALSG 1989 §3 Abs1 Z1

ALSG 1989 §3 Abs1a Z6

ALSG 1989 §10 Abs1

AWG 2002 §1 Abs3

AWG 2002 §5 Abs1

AWG 2002 §37 Abs1

Rechtssatz

Beide Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung und zwar einerseits das Vorliegen aller für die Ausnahme notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen, Anzeigen oder Nichtuntersagungen), andererseits das Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems müssen bereits im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld gegeben sein. Die gesicherte gleichmäßige Qualität der Baurestmassen muss von Anfang der Verwendung des Materials an gewährleistet sein (VwGH 2013/07/0098).

Schlagworte

Umweltrecht; Altlastensanierung; Abfallwirtschaft; objektiver Abfallbegriff; Abfallende; Altlastenbeitrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.344.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at